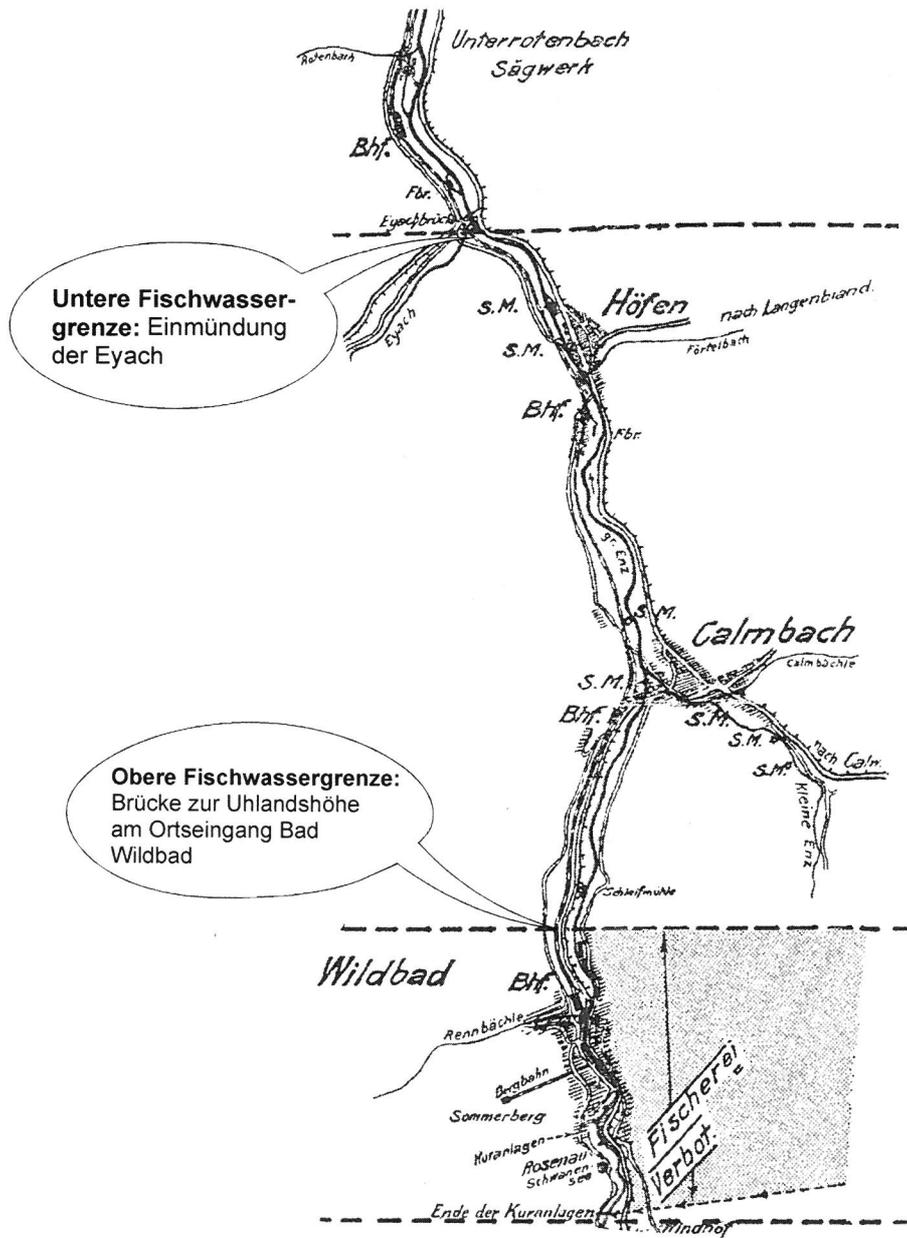


Gewässerskizze:



Gewässerordnung des Fischereivereins "Oberes Enztal" e.V.

Gültigkeit:

Der Erlaubnisschein zum Fischfang ist nur gültig in Verbindung mit dem amtlichen Fischereischein. Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar.

Fischereistrecke:

Die Fischereistrecke beginnt am Einfluß des Dietersbach im Ortsteil Nonnenmieß und endet an der südlichen Grenze des Kurparks. Das Fischen im Kurpark und im Stadtbereich von Bad Wildbad ist ausdrücklich untersagt.

Fischereigerät:

Es darf nur mit einer künstlichen Fliege ohne jeglichen Zusatz mit der Fliegenrute gefischt werden. Eine zusätzliche Beschwerung des Vorfachs ist nicht zulässig. Jede andere Fangart ist verboten.

Fischen vom Ufer:

Das Waten sowie das Fischen von Brücken und Stegen ist verboten. Das Betreten des Flussbettes mit Kniestiefeln ist erlaubt.

Fischereizeiten:

Es darf in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis einer Stunde nach Sonnenuntergang gefischt werden.

Fangbegrenzung:

Es dürfen pro Fischereitag maximal 3 Fische entnommen werden. Die entnommenen Fische dürfen weder verkauft noch getauscht, noch darf mit ihnen Handel getrieben werden. **Nach der Entnahme des dritten Fisches muss das Fischen sofort beendet werden.**

Mindestmaß:

Das Mindestmaß für Forellen und Saiblinge beträgt 28 cm. Fische unter 28 cm müssen unter schonender Behandlung lebend in das Gewässer zurückgesetzt werden. Auch solche untermaßige Fische, die aus irgendwelchen Gründen nach dem Lösen der Fliege keine Überlebenschance haben, müssen in das Gewässer zurückgesetzt werden.

Fangstatistik:

Der Inhaber des Erlaubnisscheins ist verpflichtet, Art, Anzahl, Länge und Gewicht der entnommenen Fische in die Fangmeldung genau einzutragen. Das Gewicht des frischen, nicht ausgenommenen Fisches ist einzutragen. Die Rückgabe der Fangmeldung ist Voraussetzung für die zukünftige Erteilung eines Erlaubnisscheins.

Kontrolle:

Der vom Verein eingesetzte Aufseher sowie jedes Vereinsmitglied - durch Ausweis ausgewiesen ist berechtigt und verpflichtet, bei Inhabern von Erlaubnisscheinen und Gastfischern

- den staatlichen Jahresfischereischein
- den Erlaubnisschein des Vereins
- die Identität des Inhabers beider Dokumente
- die gefangenen Fische

zu prüfen und den Erlaubnisschein zu signieren.

Verstöße:

Bei Verstößen gegen die Gewässerordnung ist jedes Kontrollorgan berechtigt und verpflichtet, den Erlaubnisschein sofort einzuziehen und den Vorstand zu benachrichtigen. Eine Entschädigung für eingezogene Erlaubnisscheine erfolgt nicht.

Datenschutz – Grundverordnung (DSG)

Die personenbezogenen Daten des Gastfischers werden zur Erstellung der Fangstatistik durch den Fischereiverein Oberes Enztal e.V. verarbeitet. Eine Speicherung der Daten erfolgt nicht.

Die Datenschutzverordnung des Fischereivereins Oberes Enztal e.V. kann auf Anfrage eingesehen werden.